

ORH-Bericht 2002 TNr. 29

Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe

Jahresbericht des ORH

Die Lebensräume für zahlreiche Fischarten könnten durch gewässerbauliche Maßnahmen nachhaltig verbessert werden. Obwohl sich über Jahre Mittel aus der Fischereiabgabe in Höhe von 5,3 Mio € angesammelt haben, wurden sie nicht für zentrale fischereiliche Zwecke verwendet. Stattdessen wurden 1999 und 2000 für 615 000 € Fische eingesetzt und für 379 000 € eine Verbandszeitung gefördert.

Beschluss des Landtags

vom 11. März 2003
(Drs. 14/11842 Nr. 2 j)

Die Staatsregierung wird ersucht, die Einnahmen aus der Fischereiabgabe besonders zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensraumes der Fische einzusetzen. Die Mittel sollen dabei in Absprache zwischen den beteiligten Verwaltungen und Verbänden für die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen und damit der Stützung von Beständen bedrohter Fischarten dienen. Dem Landtag ist bis zum 1. Januar 2004 über die Umsetzung zu berichten.

Stellungnahme des StMLF

vom 18. Dezember 2003
(L 4-7997.2-364)

Der Landtagsbeschluss vom 11. März 2003 wird durch eine Änderung des Fischereirechts sowie eine Neufassung der Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe umgesetzt. Ein Teil der Fischereiabgabe soll künftig im Benehmen mit dem Landesfischereiverband (LFV) dem Staatsministerium zur Förderung zentraler fischereilicher Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die dem LFV zufallenden verbleibenden Mittel aus der Fischereiabgabe sollen von einer zentral beim LFV eingerichteten Förderstelle ausschließlich projektbezogen verteilt werden. Gefördert werden sollen auch Maßnahmen zur Verbesserung des fischereilichen Lebensraums, wie z.B. die Schaffung von Umgehungsgerinnen oder die Beseitigung von Querverbauungen. Die Förderung von Besatzmaßnahmen soll an Artenhilfsprogramme gekoppelt sein. Insge-

samt sollen Förderinhalte und Antragsverfahren künftig detaillierter festgelegt werden.

Anmerkung des ORH

Für die Festlegung des Anteils der vom Staatsministerium für die Förderung zentraler fischereilicher Zwecke benötigten Mitteln ist das Benehmen mit dem LFV vorgesehen. Der ORH sieht für das „Benehmen“ keine Notwendigkeit. Bei den Mitteln aus der Fischereiabgabe handelt es sich um staatliche Gelder, über deren Zuteilung das Staatsministerium uneingeschränkt entscheiden können sollte. Bei der Verteilung der dem LFV verbleibenden Mittel ist strikt auf eine projektbezogene Zuweisung zu achten. Mitgliederzahlen einzelner Bezirksgruppen dürfen darauf keinen Einfluss haben.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 17. Februar 2004

Kenntnisnahme mit der Maßgabe, dass bei der Verteilung der dem LFV verbleibenden Mittel strikt auf eine projekt- und maßnahmenbezogene Zuweisung zu achten ist, wie sie in den neuen Richtlinien vom 01.01.2004 für die Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vorgesehen sind.